

»FREMD. Widerstand und Verfolgung im »Protektorat Böhmen und Mähren« und der Justizort Dresden«

ZUR AKTUELLEN AUSSTELLUNG
IN DER GEDENKSTÄTTE MÜNCHNER PLATZ DRESDEN

Birgit Sack

Zum 1. April 1943 richtete die deutsche Justizverwaltung auf Initiative des Generalstaatsanwalts am Oberlandesgericht Dresden, Dr. Heinrich Jung, ihre erste (und einzige) Hinrichtungsstätte auf dem Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren in der Deutschen Untersuchungshaftanstalt Prag-Pankratz ein. Bis zum Frühjahr 1943 waren Personen, die das Sondergericht Prag zum Tode verurteilt hatte, regelmäßig nach Dresden überführt und dort hingerichtet worden. Eine Gruppe von 78 Tschechinnen und Tschechen und drei deutschen Frauen war von der Neuregelung in besonderer Weise betroffen: Vom Sondergericht (SG) Prag zum Tode verurteilt und aus dem Pankratzer Gefängnis zur Hinrichtung nach Dresden verbracht, erwarteten einige von ihnen schon seit Ende 1941 in der Dresdner Gefangenenanstalt I in der George-Bähr-Straße 5 die Vollstreckung ihres Urteils. Zwischen dem 2. April und dem 28. September 1943 wurden die Häftlinge allein oder in Gruppen nach Prag zurück transportiert. Die Hinrichtung erfolgte wenig später. Die aufgeschobene Hinrichtung bedeutete eine zusätzliche, schwer vorstellbare psychische Belastung, denn der überraschende Rücktransport dürfte bei den Häftlingen die Hoffnung auf Begnadigung geweckt haben.

Der Hintergrund für diese Maßnahme, die Überlastung der Dresdner Einrichtung, wirft ein Schlaglicht auf die Bedeutung Dresdens für die justitielle Verfolgung von Tschechinnen und Tschechen aus dem Protektorat.¹ Sie verweist zugleich auf zentrale Motive für diesen Stellenwert des Justizortes Dresden: seine geografische Nähe zum böhmischen Teil des Protektorats und die politische Zuverlässigkeit der Dresdner Justiz, für die insbesondere der Generalstaatsanwalt Dr. Heinrich Jung stand.

Im Folgenden sollen wesentliche Ergebnisse der ausstellungsbezogenen Forschungen zur NS-Verfolgungsgeschichte von TschechInnen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren vorgestellt werden. Die Ausführungen sind lückenhaft und ausschnittartig, was nicht zuletzt auf die Forschungslage zurückzuführen ist. Wesentliche Desiderate, auf die an dieser Stelle nur hingewiesen werden kann, sind etwa die Geschichte des Sondergerichts Prag oder die Aufarbeitung des sogenannten Dresdner Juristenprozesses.² Ich konzentriere mich auf Dresden als Sitz bzw. Tagungsort verschiedener Gerichte, als Ort zweier Haftanstalten der Justiz sowie als Hinrichtungsstätte. Zum »Justizort« Dresden gehören das Oberlandesgericht (OLG) Dresden in der Pillnitzer Straße, das Landgericht am Münchner Platz und der Volksgerichtshofs (VGH) – der einen Teil seiner Prozesse im Landgericht durchführte und dorthin auch Ermittlungsrichter entsandte –, die mit dem Landgericht verbundene Richtstätte sowie die Gefangenenanstalt I (Hauptanstalt) und die mit dem OLG Dresden verbundene Gefangenenanstalt II (Zweiganstalt) in der Mathildenstraße 59. »FREMD« versteht sich als weiterer »Baustein« zu den geplanten ständigen Ausstellungen zur politischen Strafjustiz und

ihren Opfern in Dresden während der nationalsozialistischen Diktatur, der sowjetischen Besatzungszeit und der frühen DDR.³ Mit einem Anteil von über zwei Dritteln wendet sich die Exposition der mit Abstand größten Opfergruppe unter den am Münchner Platz während des NS-Regimes Hingerichteten zu.

Deutsche Gerichtsbarkeit und das Protektorat Böhmen und Mähren ■ Der Aufbau der deutschen Justiz im Protektorat begann mit einem informatorischen Treffen des späteren VGH-Präsidenten Roland Freisler mit dienstverpflichteten Richtern, Staatsanwälten und Beamten des gehobenen Dienstes am 15. April 1939 im Schwurgerichtssaal des Dresdner Landgerichts am Vortag ihrer Abfahrt nach Prag.

Der deutschen Gerichtsbarkeit wurden die »volksdeutschen« Bewohner unterstellt, die die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Die übrigen Bewohner wurden »Protektoratsangehörige« und unterstanden der »autonomen« Protektoratsgerichtsbarkeit. Die tschechische Rechtsprechung war jedoch erheblich eingeschränkt, da ihr wichtige Gebiete des Strafrechts entzogen wurden. Dazu zählten Hoch- und Landesverratsdelikte, neue strafrechtliche Verordnungen seit Kriegsbeginn wie die »Volksschädlingsverordnung« und Reichsgesetze, die auf das Protektorat übertragen wurden, so das »Blutschutzgesetz«. Schließlich verfügte der Reichsprotektor über das so genannte »Rechtsetzungsrecht«. Es ermöglichte ihm, tschechisches Recht zu ändern und Rechtsvorschriften jeder Art zu erlassen. Dazu gehörten Verordnungen, die sich gegen »Waffenbesitz« und »Sabotagehandlungen« richteten bzw. der »Abwehr der Unterstützung reichsfeindlicher Handlungen« dienten. Diese Bestimmungen wurden allein oder in Kombination mit anderen Straftatbeständen von den Sondergerichten im Protektorat, vom Volksgerichtshof und den für »Tschechensachen« zuständigen Oberlandesgerichten angewandt.

Die Handlungsspielräume der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat wurden in hohem Maße durch das übergeordnete Anliegen der Besatzer bestimmt, Menschen und Produktionspotential in den Dienst der Rüstungsindustrie zu stellen. Von der Bevölkerung erwarteten die neuen Machthaber Ruhe und Ordnung, die sie mit allen Mitteln durchzusetzen suchten, um Produktivität und Effizienz zu sichern. Die Politik gegenüber dem tschechischen Widerstand war zweigleisig: Um eine Identifikation mit seinen Zielen und eine Unterstützung seiner Protagonisten zu vermeiden, waren die deutschen Machthaber im Protektorat einerseits bemüht, den Widerstand von der übrigen Bevölkerung »fern« zu halten und seine Bedeutung herunter zu spielen. Andererseits wurde mehrfach der Ausnahmezustand verhängt, nicht zuletzt um die Bevölkerung abzuschrecken und einzuschüchtern. Auch jenseits des Ausnahmezustands verband die Besatzungsmacht die Verfolgung des politischen Widerstands immer wieder mit Terror gegen die Bevölkerung.

Bezogen auf die Justiz bedeutete diese Zweigleisigkeit einerseits politisch verordnete Zurückhaltung und die teilweise Verlagerung von Strafverfolgung und Strafvollzug außerhalb der Protektoratsgrenzen. Andererseits wurde die »ordentliche« Gerichtsbarkeit ausgeschaltet, wenn es politisch opportun erschien »kurzen Prozess« zu machen bzw. war sie daran durch öffentlichkeitswirksame Schauprozesse vor den Sondergerichten selbst beteiligt. Seit August 1940 konnte der Volksgerichtshof »minder schwere« Fälle von Hoch- und Landesverrat aus dem Protektorat an die Oberlandesgerichte Breslau, Dresden und Leitmeritz abgeben. Das OLG Dresden war für Fälle aus dem Landgerichts-

bezirk Prag mit Ausnahme der deutschen Amtsgerichtsbezirke Jitschin, Pardubitz und Deutsch Brod zuständig.⁴ Unberücksichtigt blieb hingegen das Deutsche Oberlandesgericht in Prag, dem die Landgerichte Prag und Brünn und die mit ihnen eng verbundenen Sondergerichte unterstanden und das zusammen mit der bei der Behörde des Reichsprotektors angesiedelten »Gruppe Justiz« den Kristallisationspunkt der neuen deutschen Justiz im Protektorat bildete. Ausschlaggebend für die Entscheidung war offenbar, dass der Reichsprotektor die Aburteilung von Strafsachen im Protektorat selbst »für untunlich« hielt.⁵ Im September 1940 erließ Hitler einen Verfahrensstopp für größere Hochverratsprozesse gegen Protektoratsangehörige (sog. »Stop-Erlass«), da er während des Krieges keine »Märtyrer« durch Todesurteile schaffen wollte.⁶

Für die partielle Ausschaltung der eigentlich zuständigen Justizorgane steht die spektakuläre Aburteilung des amtierenden Ministerpräsidenten der Protektoratsregierung, Alois Eliaš, im Herbst 1941. Der wegen des wachsenden tschechischen Widerstands neu eingesetzte »stellvertretende« Reichsprotektor Reinhard Heydrich, mit dessen Amtsantritt der Stop-Erlass außer Kraft trat, wollte auf diese Weise die Entschlossenheit der Besatzungsmacht demonstrieren. Heydrich ließ den Volksgerichtshof nicht nur im Gebäude der Staatspolizeileitstelle Prag tagen, sondern er übertrug die Anklageerhebung – unter Ausschaltung der zuständigen Oberreichsanwaltschaft und des Reichsjustizministeriums – dessen Leiter, dem SS-Obersturmbannführer Oberregierungsrat Dr. Geschke. Es war das erste und vermutlich einzige Mal, dass der Volksgerichtshof im Protektorat tagte.⁷ Während des Ausnahmezustands nach dem Amtsantritt Heydrichs im September 1941 wie auch nach dem Attentat auf ihn im Mai 1942 kam die Tätigkeit der »ordentlichen« Gerichtsbarkeit nahezu zum Erliegen. Es galt das Standrecht, wobei sich der offene Terror gegen die gesamte Bevölkerung richtete.⁸

Wie ein vergleichender Blick auf die Sondergerichtsbarkeit zeigt, war auch für den strafrechtlichen »Alltag« eine rigorose Verhängung von Todesurteilen charakteristisch. Von den rund 11 000 Todesurteilen, die die über 70 deutschen Sondergerichte zwischen 1933 und 1945 reichsweit verhängten, entfielen 1 329 bzw. 12 % auf das SG Prag. So wurden 1943 insgesamt 418 Todesurteile des SG Prag vollstreckt, 64 zwischen Januar und März in Dresden und 354 in der neuen Prager Richtstätte, während im gleichen Zeitraum »nur« 14 Todesurteile des SG Dresden vollstreckt wurden. Für diese Unterschiede dürfte sowohl die vergleichsweise geringere Identifikation der tschechischen Bevölkerung mit dem Regime und ihre sozioökonomische Lage eine Rolle gespielt haben, die ihre Bereitschaft erhöhte, gegen kriegsstrafrechtliche Sonderbestimmungen zu verstoßen. Hinzu kam das erweiterte strafrechtliche Instrumentarium, mit dem auch im engeren Sinn oppositionelles und widerständiges Verhalten von den Sondergerichten abgeurteilt werden konnte und dass der Reichsprotektor zunehmend verschärfte. Beispielhaft dafür steht die Waffenverordnung, deren Neufassung vom 6. Mai 1940 für illegalen Waffenbesitz grundsätzlich die Todesstrafe vorsah.⁹ Auslöser dieser Maßnahme war der Elektrotechniker Josef Č., der vier Tage zuvor einen Deutschen erschossen hatte, als dieser ihn beim Abreißen eines Aufrufs für die Metallspende stellen wollte. Am Tag des Inkrafttretens der neuen Verordnung verurteilte ihn das SG Prag, noch auf der Grundlage der Gewaltverbrecherverordnung, zum Tode. Nur einen Tag später wurde er in Dresden hingerichtet.

Richter und Staatsanwälte stellten sich bereitwillig in den Dienst der Politik. Das zeigt exemplarisch der Fall des von der Gestapo vergeblich gesuchten Studenten Jan

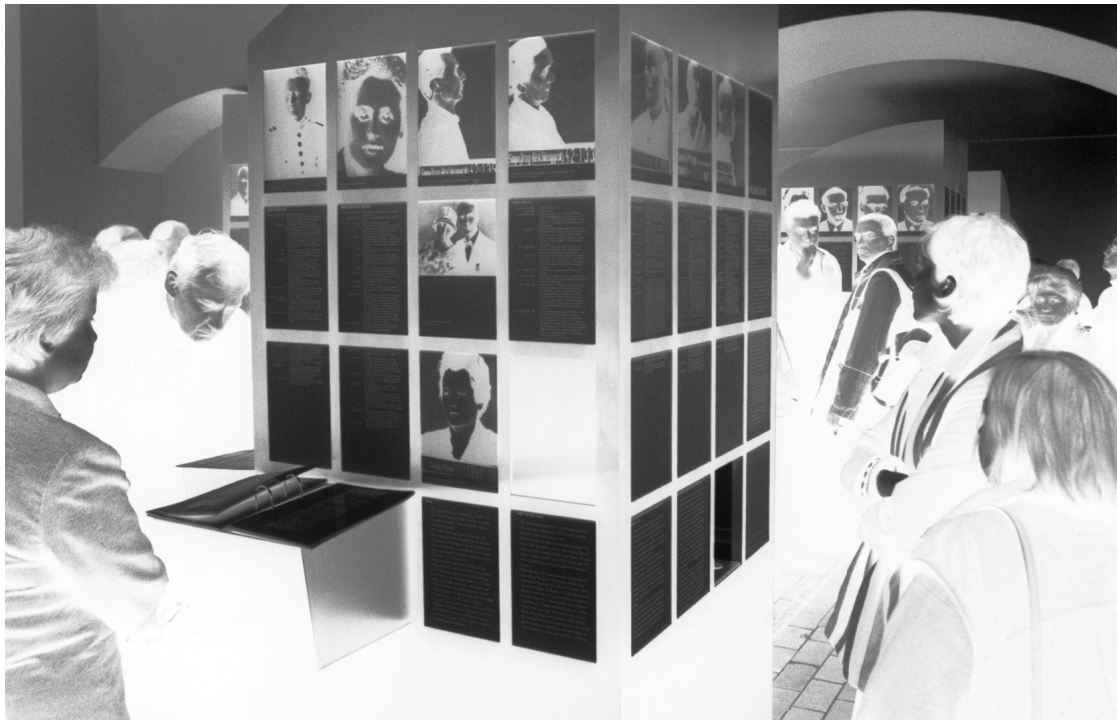
Smudek, der mit der Hinrichtung des zwanzigjährigen Elektrotechnikers Ladislav Vojtěch am 4. April 1940 am Münchner Platz endete. Vojtěch war eindeutig ein »Ersatzopfer« für den flüchtigen Smudek, den er vor der Gestapo gewarnt hatte, und diente als abschreckendes Beispiel für das harte Durchgreifen der Besatzungsmacht bei der Unterstützung des Widerstands.¹⁰

Justizort Dresden ■ Zur strafrechtlichen Verfolgung des tschechischen Widerstands entsandte der VGH nicht nur nach Prag, Pilsen, Brünn oder Olmütz Ermittlungsrichter. Sie saßen auch außerhalb des Protektorats, so gehörte – neben Breslau oder Nürnberg – auch Dresden zu den Dienstorten in der »Sondersache Böhmen und Mähren«. Zu den prominenteren Persönlichkeiten, die dem Dresdner Ermittlungsrichter vorgeführt wurden, gehörte die tschechische Journalistin Milena Krejcarová-Jesenská (1896–1944), die in der Bundesrepublik vor allem durch ihren Briefwechsel mit Franz Kafka bekannt ist.¹¹

Nach der Aufhebung des schon erwähnten Stop-Erlasses bildeten TschechInnen ein bevorzugtes Zielobjekt der Rechtsprechung des VGH. Fast jeder dritte vom VGH Verurteilte, war tschechischer Nationalität. Dem Kurswechsel der Protektoratspolitik nach dem Amtsantritt Heydrichs passte sich die Justiz willig an. Der deutsche Überfall auf die Sowjetunion verschärfte das Strafmaß gegenüber Angehörigen auch des tschechischen kommunistischen Widerstands. Hitlers »Justizschelte« im April 1942 trug ebenfalls zur Erhöhung der Strafen bei. Nach dem Heydrich-Attentat mussten tschechische Angeklagte noch öfter mit einem Todesurteil rechnen. Schon ab November 1941 wurde die Todesstrafe von der Ausnahme zur Regel. Dagegen führte die Skepsis der Justiz über den Kriegsausgang seit Herbst 1944 wieder zu mildereren Urteilen.¹²

Wie viele dieser VGH-Prozesse im Schwurgerichtssaal des Dresdner Landgerichts stattfanden, lässt sich aufgrund der Quellenlage bisher nur annäherungsweise sagen. Nach derzeitigem Kenntnisstand tagten Senate des Volksgerichtshofs an über 120 Tagen zwischen dem Frühjahr 1942 und dem Jahresende 1944 in Dresden. Überwiegend handelte es sich um Prozesse gegen »Protektoratsangehörige« wegen »Gebietshochverrats«. Vorrangig trat in Dresden der 1. Senat des Volksgerichtshofs unter dem Vorsitz von Oberlandesgerichtsrat (später Volksgerichtsrat) Dr. Josef Illner (1897–? verschollen) zusammen. Unter den in Dresden Hingerichteten waren auch TschechInnen, deren Prozess vor dem VGH in Berlin stattgefunden hatte. Beisitzer in den Dresdner Prozessen war häufig Kammergerichtsrat Hans-Joachim Rehse (1902–1968), der sich zuvor bereits als Ermittlungsrichter in der »Sondersache Böhmen und Mähren« profiliert hatte. Die Einstellung des VGH-Pilotverfahrens der Berliner Staatsanwaltschaft gegen Rehse ging als Exempel für die weitestgehend gescheiterte strafrechtliche Verfolgung NS-belasteter Juristen in die bundesrepublikanische Geschichte ein.¹³

Die bei den Oberlandesgerichten anhängigen Verfahren gegen TschechInnen aus dem Protektorat überstiegen die entsprechenden VGH-Prozesse um ein Vielfaches. Wegen der daraus resultierenden Überlastung erfuhren die drei bestehenden Strafsenate beim OLG Dresden bereits am 1. April 1941 eine erhebliche personelle Verstärkung. Zwischen Januar 1941 und September 1944 gab der Volksgerichtshof insgesamt 4089 Verfahren gegen TschechInnen, denen Hoch- oder Landesverrat vorgeworfen wurde, an das Oberlandesgericht Dresden ab. Aufgrund des starken Arbeitsanfalls nach der Aufhebung des ersten Ausnahmezustands wurde im Januar 1942 vorübergehend ein



Eröffnung der Ausstellung FREMD,
13. Dezember 2001
Foto: Gedenkstätte
Münchener Platz,
Dresden

vierter Strafsenat am OLG Dresden eingerichtet.¹⁴ Trotz der wesentlich höheren Zahl an Prozessen gegen »Protektoratsangehörige« verhängten die Strafsenate des OLG Dresden absolut und relativ deutlich weniger Urteile, die mit einer Hinrichtung am Münchner Platz endeten, als der VGH. Von den insgesamt 846 TschechInnen aus dem Protektorat, die in Dresden unter dem Fallbeil starben, verhängte der VGH 432 Todesurteile, gefolgt vom SG Prag (bis Ende März 1943) mit 255 vollstreckten Todesurteilen. Auf das OLG Dresden entfielen 61 Hinrichtungen.¹⁵

Die strafrechtliche Verfolgung sächsischer Richter und Staatsanwälte begann im Herbst 1945 am Münchner Platz als sowjetische Sicherheitsorgane, die den Ort als Durchgangsgefängnis nutzten, sie in Gewahrsam nahmen. In Absprache mit der Besatzungsmacht erhob der sächsische Generalstaatsanwalt am 23. März 1947 Anklage gegen die Richter am OLG Dresden Dr. Erich Härtel, Hans Fischer, Dr. Richard Schulze, Karl Müller und Dr. Walter Burckhardt sowie den Staatsanwalt Dr. Walter Bücking. Hinzu kam der Leipziger Staatsanwalt Dr. Erich Anger. Bei den ihnen vorgeworfenen Justizmorden spielten die tschechischen Opfer eine maßgebliche Rolle. Festzuhalten bleibt, dass der Dresdner Juristenprozess, auf den an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann, in eine Phase der Umwandlung des ostdeutschen Justizwesens fiel. Das Bemühen, die individuelle Schuld der Angeklagten im Rahmen der kollektiv begangenen Justizverbrechen mit strafrechtlichen Mitteln zu ahnden, wurde durch die zunehmende Politisierung der NS-Strafverfolgung durch das SED-Regime überlagert.

Wege in den Widerstand ■ Die Gruppe der Tschechinnen und Tschechen mit Dresden-bezug¹⁶ spiegelt die Breite und Vielfalt des tschechischen Widerstands eindrucksvoll wider. Unter ihnen waren sowohl Angehörige des bürgerlich-nationalen als auch des kommunistischen Widerstands. Während letzterer weitgehend isoliert blieb, schlossen sich die von Offizieren der aufgelösten tschechoslowakischen Armee gegründete »Obrana národa« (Verteidigung der Nation, ON), das »Politické ústředí« (Politisches Zentrum, PÚ) und der »Petiční výbor Věrní zůstaneme« (Petitionsausschuss Wir bleiben

treu, PVVZ) Ende 1939 im »Ústředí vybor odboje domácího« (Zentralausschuss des Heimatwiderstands, ÚVOD) zusammen¹⁷.

Zu den am Münchner Platz Hingerichteten gehörten führende Repräsentanten dieser Organisationen, so der ehemalige Major der tschechoslowakischen Armee Josef Matohlína (ON), der ehemalige Oberstleutnant Julián Stříbrný (ON), die frühere ŽNR-Funktionärin Anna Pollertová (PVVZ)¹⁸, der Professor an der Prager Handelsakademie Wolfgang Jankovec (PVVZ), und der langjährige KPČ-Funktionär Stanislav Brunclík – um nur einige namentlich zu nennen. In Dresden starben aber auch Menschen, die sich aus patriotisch-nationalen und humanitären Gründen durch Verwandte oder Freunde für den Widerstand gewinnen ließen, so die Eheleute Jindrá Jaklová und Karel Jakl, oder die Hausfrau Anna Štruncová, die, auf Bitten des Verlobten ihrer Tochter, vier entflozene Kriegsgefangene auf dem häuslichen Dachboden verbarg.

Wege der Häftlinge und Haftbedingungen ■ In Prag-Pankratz, der mit Abstand größten Haftanstalt im Protektorat, belegte die deutsche Justiz einen Gebäudeflügel. Der Rest wurde von der deutschen Polizei und der tschechischen Gerichtsbarkeit genutzt. An den Sitzen der zwölf deutschen Amtsgerichte (1942) im Protektorat standen der deutschen Gerichtsbarkeit Hafträume zur Verfügung. Grundsätzlich waren die deutschen Behörden bestrebt, politische Häftlinge so schnell wie möglich ins »Altreich« zu verbringen.

Die Überfüllung der dortigen Haftanstalten und der Umstand, dass Ermittlungsrichter und Senate des Volksgerichtshofs sowie die Oberlandes- und Sondergerichte um den knappen Haftraum konkurrierten, führten dazu, dass die tschechischen Häftlinge in der Regel mehrfach den Haftort wechseln mussten. Dies war auch ein Grund für die unterschiedlichen Wege der Verhafteten; selbst Angehörige einer Widerstandsgruppe durchliefen nicht zwangsläufig dieselben Haftstationen. Außerhalb des Protektorats wurden die tschechischen Häftlinge mit Dresdenbezug bevorzugt in die angrenzenden sächsischen, sachsen-anhaltinischen, thüringischen, pommerschen und bayerischen Haftanstalten zur Untersuchungs- bzw. Strafhäft verbracht. Für diese Gruppe konnten bisher neben Dresden folgende Haftorte ermittelt werden: Bautzen, Leipzig, Zwickau, München-Stadelheim, Nürnberg, Aichach, Amberg, Kaisheim, Ebrach, St. Georgen-Bayreuth, Straubing, Waldheim, Zwickau, Gräfentonna, Ichtershausen, Gollnow und Griebow. Fand der Prozess vor dem Volksgerichtshof in Berlin statt, waren die Häftlinge in der Regel in Plötzensee oder Moabit inhaftiert.

Die Haftbedingungen der tschechischen Opfergruppe in den beiden Dresdner Haftanstalten bedürfen noch einer weitergehenden Erforschung, die auch die Situation anderer Gruppen, insbesondere der polnischen und deutschen Häftlinge, vergleichend mit zu berücksichtigen hätte. Allgemein war ihre Situation dadurch geprägt, dass sie außerhalb des Protektorats festgehalten wurden. Erhielten Angehörige überhaupt den notwendigen Passierschein, mussten sie über ausreichend Zeit und Geld für die Reise nach Dresden verfügen. Hinzu kamen Verständigungsschwierigkeiten von Häftlingen und Angehörigen mit den Behörden wegen fehlender oder unzureichender Deutschkenntnisse. Ein tschechischer Rechtsbeistand blieb ihnen versagt. Im Laufe des Jahres 1942 wurden die ohnehin begrenzten Möglichkeiten von Besuchen und – zensierten – brieflichen Kontakten weiter eingeschränkt. Seit Oktober 1942 durften Untersuchungshäftlinge nur noch jeden dritten Brief in ihrer Muttersprache verfassen oder erhalten,

wobei grundsätzlich nur das Schreiben und Empfangen eines Briefes monatlich gestattet war. Die Hinterbliebenen konnten ihre Angehörigen grundsätzlich nicht mehr in der Heimat bestatten. Auf der Grundlage eines umfangreichen Briefkonvoluts konnte der Leidensweg des vom OLG Dresden verurteilten Ingenieurs Vilém Kostka exemplarisch nachvollzogen werden.¹⁹

Schluss ■ Die 1959 am Münchner Platz eingerichtete Mahn- und Gedenkstätte konzentrierte sich in ihrer politischen Gegenwartsinteressen verpflichteten »Traditionspflege« auf den deutschen kommunistischen Widerstand, in deren Mittelpunkt der ehemalige KPD-Reichstagsabgeordnete Georg Schumann stand. Der herausgehobene Anteil der tschechischen Opfergruppe an Häftlingen und Hingerichteten blieb damaligen Besuchern zugunsten eines insbesondere in den 1980er Jahren gerne betonten »Internationalismus« der Gedenkstätte verborgen, der dann auf die vermeintliche »Vielvölkergemeinschaft« der Opfer rückprojiziert wurde. Das 1986 eingerichtete »Museum des antifaschistischen Widerstandskampfes« blendete die Vielgestaltigkeit von Widerstand und Verfolgung im Protektorat völlig aus, wenn es sich auf eine Gruppe (ehemaliger) Schüler des Realgymnasiums im ostböhmischen Vysoké Myto konzentrierte, die von führenden Funktionären der illegalen KPČ-Bezirksorganisation angeleitet worden war.

Heute pflegt die Gedenkstätte insbesondere Kontakte zum Český Svaz Bojovníků za Svobodu (Tschechischer Verband der antifaschistischen Widerstandskämpfer), zum Kabinet dokumentace a historie (Dokumentations- und Geschichtskabinett) des Gefängnisdienstes der Tschechischen Republik in der ehemaligen Hinrichtungsstätte in Prag-Pankratz, zum Státní ústřední archiv (Staatliches Zentralarchiv), zum Archiv ministerstva vnitra (Archiv des Innenministeriums) und dem Institut für Zeitgeschichte, alle in Prag, sowie der Brücke/Most-Stiftung und dem Tschechischen Zentrum in Dresden.

Dr. Birgit Sack ist seit 1999 Leiterin der Gedenkstätte Münchner Platz in Dresden.

Ausstellung (voraussichtlich bis Ende 2002)

»FREMD. Widerstand und Verfolgung im »Protektorat Böhmen und Mähren« und der Justizort Dresden«

Montag–Freitag 10–16 Uhr und nach Vereinbarung

Kontakt: Telefon 03 51/46 33–19 90 oder –6466 · Fax 03 51/46 33–19 91

gedenkstaette@mailbox.tu-dresden.de

- 1 Von den 59 Todeskandidaten der Gefangenenanstalt Anfang 1942 stammten allein 45 aus dem Landgerichtsbezirk Prag, gefolgt von 8 aus dem Leipziger, 3 aus dem Leitmeritzer und jeweils einer aus dem Dresdner und Zwickauer Landgerichtsbezirk. Vgl. das Schreiben Jungs an den Reichsminister der Justiz, Januar 1942, BArch, R 3001 (alt R 22)/1317, Bl. 153.
- 2 Der Anmerkungsapparat wurde im Folgenden auf das Notwendigste beschränkt.
- 3 Vgl. »Dr. Margarete Blank. Justizmord und Erinnerungspolitik«. Ein Ausstellungsprojekt in der Gedenkstätte Münchner Platz Dresden, in: GedenkstättenRundbrief Nr. 98 (12/2000), S. 27–29.
- 4 Vgl. Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Hoch- und Landesverratssachen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. 8. 1940, in: Deutsche Justiz, 102. Jg., Ausgabe A, Nr. 31 vom 2. 8. 1940, S. 904.
- 5 Merkzettel zum Vortrag beim Herrn Minister vom 4. 3. 1940; BArch, R 3001 (alt R 22)/957, Bl. 135.
- 6 Vgl. Notiz des Reichsministers der Justiz, Dr. Gürtner, 23. 9. 1940, BArch, R 3001 (alt R 22)/4070, Bl. 14b.
- 7 Zu dem Prozess vgl. Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, S. 490–497.
- 8 Die vom Reichsprotektor eingesetzten polizeilichen Standgerichte bei den Staatspolizeileitstellen Prag und Brünn entschieden zwischen Todesstrafe, Überweisung in ein Konzentrationslager oder Freispruch. Die Todesurteile wurden sofort durch Erschießen oder Erhängen vollstreckt. Während des ersten Ausnahmezustands verurteilten die Standgerichte rund 500 Personen zum Tode, über 2000 Menschen wiesen sie in Konzentrationslager ein. Nach dem Heydrich-Attentat sprachen sie über 1300 Todesurteile aus. Die bloße Billigung des Attentats reichte vielfach für die Todesstrafe aus, auch führende Köpfe des Widerstands und »Kriegswirtschaftsverbrecher« waren unter den Opfern.
- 9 Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Abänderung der Verordnung über den Waffenbesitz im Gebiete des Protektorates Böhmen und Mähren vom 6. Mai 1940, in: Verordnungsblatt des Reichsprotektors, 11. 5. 1940, S. 187f.
- 10 Vgl. dazu ausführlich: Stanislav Kokoška/Oldřich Tůma: »Die ganze Komödie dauerte zwei Tage.« Gerichtliche Vergeltungsmaßnahmen gegenüber oppositionellen Tschechen aus dem »Protektorat Böhmen und Mähren«, in: Norbert Haase/Birgit Sack (Hrsg.), Münchner Platz, Dresden. Die Strafjustiz der Diktaturen und der historische Ort, hrsg. von, Leipzig 2001, S. 69–84, hier: S. 72–75.
- 11 Vgl. Marie Jirásková, Kurzer Bericht über drei Entscheidungen. Die Gestapo-Akte Milena Jesenská, Frankfurt am Main 1996.
- 12 Vgl. Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Frankfurt am Main 1994, S. 88f.
- 13 Zum Fall Rehse vgl. Gerd Denzel, Die Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof seit 1979, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaates, Baden-Baden 1998, S. 471–485.
- 14 Errechnet auf der Basis der Monatsberichte des Dresdner Generalstaatsanwalts an den Reichsminister der Justiz, BArch, R 3001 (alt R 22)/956 und 3362, ORA/VGH 30.17 Bd. 21/2.
- 15 Weitere in Dresden vollzogene Todesurteile sprachen das OLG Leitmeritz, die Sondergerichte Dresden, Böhmisches-Leipa, Brünn, Leipzig und Leitmeritz aus. Für sechs Hingerichtete konnte das verurteilende Gericht bisher nicht ermittelt werden.
- 16 Gemeint sind Häftlinge, die in Dresden verurteilt und/oder hingerichtet wurden bzw. dort einem Ermittlungsrichter vorgeführt wurden. – Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen liegt auf der Gruppe der Hingerichteten, die vorrangig erfasst und untersucht wurde.
- 17 Zum tschechischen Widerstand vgl. Detlef Brandes, Die Tschechen unter deutschem Protektorat, 2 Teile, München/Wien 1969/1975.
- 18 Der »Ženská národní rada« (Frauenationalrat, ŽNR) wurde zur Zeit der Ersten Tschechoslowakischen Republik als gemeinsame Interessenvertretung von über 50 Frauenorganisationen gegründet und setzte sich für das weibliche Recht auf Arbeit und die Gleichberechtigung von Frauen in Politik und Gesellschaft ein.
- 19 Matthias Roeser/Birgit Sack, Zum Beispiel Vilém Kostka. Der tschechische Widerstand vor dem Oberlandesgericht Dresden. Ein Haftschicksal in Briefen 1941–1945, Dresden 2001. – Zur Zeit werden darüber hinaus in der Gedenkstätte Berichte von ehemaligen Häftlingen ausgewertet, die im Rahmen eines vom tschechischen Opferverband mehrfach durchgeführten Erinnerungswettbewerbs entstanden sind.